

Offizielle Nachrichten = Nouvelles officielles

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **5 (1896)**

Heft 10

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnement: Schweiz: Fr. 5.— jährlich. Fr. 2.— halbjährlich.

Ausland: Unter Kreuzband Fr. 7.50 (6 Mark) jährlich. Deutschland, Österreich und Italien: Bei der Post abonniert: Fr. 5.— (Mk. 4.—) jährlich.

Vereniamitglieder erhalten das Blatt gratis

Inserate: 20 Cts per 1spaltige Petit-zeile oder deren Raum Bei Wiederholungen entprechenden Rabatt. Veraniamitglieder bezahlen die Hälfte.

Abonnements: Pour la Suisse: Fr. 5.— par an. Fr. 2.— pour 6 mois.

Pour l'Étranger: Envoi sous bande: Fr. 7.50 par an. Pour l'Allemagne, l'Autriche et l'Italie, Abonnement postal: Fr. 5.— par an. Les sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces: 20 cts. pour la petite ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce. Les sociétaires payent moitié prix.

Hôtel-Revue

6. Jahrgang 5^{me} ANNÉE

Organ und Eigentum

Organe et Propriété

Schweizer Hotelier-Vereins.

Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. Telegramm-Adresse: „Hôtelrevue Basel.“

TÉLÉPHONE No. 1573.

Rédaction et Expedition: Rue des Etoiles No. 21, Bâle. Adresse télégraphique: „Hôtelrevue Bâle.“

Offizielle Nachrichten.

Nouvelles officielles.

Mitteilungen

aus den Verhandlungen des Vorstandes vom 3. März 1896.

In den Verein wurden aufgenommen:

Herr J. Mühlemann-Willi, Hotel Bären in Meiringen, mit 50 Fremdenbetten. Herr Adolf Reichen, Hotel Kurhaus Adelboden in Frutigen, mit 100 Fremdenbetten.

Auf motivierten Antrag des Centralbureaus wurde beschlossen, die Formular für Zeugnisse und Anstellungsverträge in Zukunft zu folgenden Preisen abzugeben:

Zeugnisformulare:

1 Heft à 50 Blatt zu 3 Fr. 50, bisher zu 2 Fr. 75
1 " " 100 " " 6 " " " " 5 " "
1 " " 200 " " 10 " " " " 9 " "

Anstellungsverträge:

100 Stück zu 2 Fr. 50, bisher zu 1 Fr. 55.

Auf ein Cirkularschreiben des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins wird erwidert, dass vom Standpunkte der schweizerischen Hotelindustrie kein Grund vorhanden sei, für die Bestrebungen des schweizerischen Gewerbevereins, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung obligatorische Berufsgenossenschaften einzuführen und den unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen, einzutreten. In Bezug auf letzteren deshalb nicht, weil keine genauen Grenzen gezogen werden können für die erlaubten und nicht erlaubten Handlungen.

Es wird die Beteiligung der „Hotel-Revue“ an dem vom Verein der Schweizer Presse herauszugebenden „Buch der Schweizer Presse“ für die Landesausstellung genehmigt.

Auf Anfrage der Kollegen aus der Sektion Genf, wird die zweite Hälfte Mai als Zeitpunkt der nächsten ausserordentlichen Generalversammlung und für den Besuch der Ausstellung in Aussicht genommen.

Der Text für den Genfer Ausstellungskatalog wurde wie folgt festgesetzt:

„Schweizer Hotelier-Verein: Betrieb einer Ia. Restauration mit Ausschank schweizerischer Weine im Hotel-Pavillon. — Statistische Darstellungen über die schweizerische Hotelindustrie. — Photographien und Ansichten von Hotels, Pensionen und Kuranstalten. — Reklamebuch. — Die Hotels der Schweiz.“ — „Hotel-Buch- und Rechnungsführung. — Möblierung und Dekoration eines Salons.“

Die von der Union Helvetia eingegangenen Gegenbemerkungen zur Frage der Regelung des Lehrlingswesens werden in Cirkulation gesetzt und hernach der für Behandlung der Angelegenheit bestellten Kommission überwiesen.

Schliesslich wird die Liste der Küchenkonsumtionsartikel festgesetzt, deren Preise von verschiedenen Orten der Schweiz demnächst periodisch in der „Hotel-Revue“ zur Veröffentlichung gelangen sollen.

Extrait des délibérations du Comité.

(Séance du 3 mars 1896.)

Admissions:

M. Mühlemann-Willi J., Hôtel de l'Ours à Meiringen avec 50 lits de maitres. M. Reichen Adolphe, Hôtel et Kurhaus Adelboden à Frutigen avec 100 lits de maitres.

Sur la proposition motivée du Bureau central, il a été décidé qu'à l'avenir les formulaires de certificats et les contrats d'engagement seront délivrés aux prix suivants:

Formulaires de certificats:

1 cahier de 50 feuilles à fr. 3.50, au lieu de fr. 2.75
1 " " 100 " " 6. — " " " " 5. —
1 " " 200 " " 10. — " " " " 9. —

Contrats d'engagement:

le 100 à fr. 2.50, au lieu de fr. 1.55.

A une circulaire du Vorort de l'Union suisse du commerce et de l'industrie il est répondu, qu'au point de vue de l'industrie hôtelière suisse, aucun motif n'existe pour entrer en matière sur les efforts du „Gewerbeverein“ suisse tendant à introduire, par la voie législative fédérale, les associations corporatives obligatoires et à combattre les procédés illoyaux de la concurrence. A plus forte raison quant à ce dernier point, car aucune limite exacte ne peut être tirée entre une action permise et une non permise.

La participation de l'„Hotel-Revue“ au „Livre de la Presse“, publié par l'Association suisse de la Presse à l'occasion de l'Exposition nationale, est approuvée.

Sur la demande des collègues de la section de Genève, il est décidé de fixer dans la seconde moitié du mois de mai la date de la prochaine assemblée générale extraordinaire et de la visite à l'Exposition.

Le texte pour le catalogue genevois de l'Exposition est arrêté comme suit:

„Société Suisse des Hôteliars: Exploitation dans le pavillon de l'industrie hôtelière d'un restaurant de premier ordre avec débit de vins suisses. — Exposés statistiques sur l'industrie hôtelière suisse. — Photographies et vues d'hôtels, pensions et stations climatiques. — Livre de réclame: „Les Hôtels de la Suisse.“ — Comptabilité des hôtels. — Ameublement et décoration d'un salon.“

Les contre-observations envoyées par l'Union Helvetia dans la question concernant le règlement des apprentis sont mises en circulation et renvoyées à la commission nommée pour l'étude de cet objet.

Enfin, on a arrêté définitivement la liste des articles de consommation, dont les prix dans différents endroits de la Suisse paraîtront sous peu et périodiquement dans l'„Hotel-Revue“.

Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique à Paris.

Die Redaktion der „Schweizerischen Musikzeitung“ in Zürich ersucht uns um Aufnahme nachstehenden, in der Nummer vom 15. Februar ihres Blattes erschienenen Aufrufes:

An die schweizerischen Musikgesellschaften, Vereine und Direktoren, Gastwirte und Konzertunternehmer.

Es liegt im Interesse des schweizer. Musiklebens, die Frage des **Aufführungsrechtes und Tantièmebezugs** nach allen Seiten hin unbefangenen und gründlich zu prüfen. Wir bitten deshalb alle diejenigen, welche Anstände, Prozesse etc. mit der *Société des Auteurs in Paris* oder ihren schweizer. Agenten gehabt haben, uns eine **klare knappe Darstellung** mit den etwa vorhandenen **Belegen** einsenden zu wollen. Die Belege erfolgen nach genommener Einsicht zurück.

Die Redaktion der „Schweiz. Musikzeitung“ in Zürich.

Dem Wunsche um Aufnahme obigen Aufrufes haben wir um so bereitwilliger entsprochen, als diese Angelegenheit uns vor drei Jahren zu einer Campaigne gegen die betr. Gesellschaft und zu diesbezüg-

lichen Erhebungen und Untersuchungen veranlasste. Nachdem nun von kompetenter Seite neuerdings auf die Sache eingetreten wird, so erachten wir es als im Interesse der Grosszahl unserer Leser, dass sie Hand dazu bieten, in dieses Dunkel so viel Licht wie möglich zu bringen. Wir selbst werden die Redaktion der „Schweizer. Musikzeitung“ in ihrem Bestreben nach Kräften unterstützen und beginnen damit, in kurzen Zügen zu erwähnen, welches das Endresultat unserer Campaigne war, wobei wir jedoch, nebenbei gesagt, die Sache nur so weit verfolgen, als dabei die Hotels und Kuranstalten in Betracht kamen.

Verschiedene von Seiten grösserer Hotels an uns gelangte Anfragen und Klagen bildeten die Veranlassung zur Enquête bei einer grösseren Zahl von Hotels und Kuranstalten, von denen wir wussten, dass sie Kurkapellen unterhalten oder öfters Konzerte veranstalten. Das Ergebnis dieser Erhebungen war insofern interessant und dürfte es auch heute noch sein, als es den unumstösslichen Beweis lieferte, mit welcher Inkonsequenz und Willkür die Pariser-gesellschaft, resp. deren Vertreter in der Schweiz, den Beutezug gegen die Hotels führte.

Wir fügen hier kurze Auszüge aus einigen der uns damals gewordenen Mitteilungen bei:

Nr. 1: „... Ich bezahle seit drei bis vier Jahren 50 Fr. per Saison an benannte französische Gesellschaft. Auf erhobene Reklamation hin bekam ich zur Antwort, dass der Betrag im Weigerungsfalle auf dem Prozesswege eingeholt würde. Um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, habe ich die Zahlung jeweilen geleistet.“

Nr. 2: „... Ich bin bis jetzt in dieser Angelegenheit noch nicht belästigt worden.“

Nr. 3: „... Habe mit dieser Gesellschaft oder deren Vertreter noch nichts zu thun gehabt. Werde mit dem Kapellmeister darüber Rücksprache nehmen und Ihnen dann Näheres berichten.“

Nr. 4: „... Wir bezahlen an betr. französische Societät einen jährlichen Tribut von 80 Fr.“

Nr. 5: „... Seit vielen Jahren verweigerten wir den Betrag und hätten wir diesen auch jetzt noch nicht geleistet, wenn wir nicht den leidigen Chicanen nachgegeben hätten. Verschiedene Nachfragen ergaben, dass man bezahlen müsse, während Andere sagen, es sei eine ungerechte Forderung. Wir entschlossen uns, auf gültigem Wege 50 Fr. zu bezahlen.“

Nr. 6: „... Ich habe keinerlei Verkehr mit benannter Gesellschaft.“

Nr. 7: „... Früher bezahlten wir 200 Fr. per Saison, jetzt wird der Beitrag vom Orchesterkomité aus beglichen.“

Nr. 8: „... Bis jetzt habe ich mich stets geweigert, die Forderung anzuerkennen. Dieses Jahr trat der Vertreter so energisch auf unter Hinweis auf Andere, die sich ebenfalls unterzogen, dass ich meinen Anwalt zu Rate zog und dieser mir riet, mich mit den Leuten abzufinden. Ich bezahle nun einstweilen 100 Fr. per Saison.“

Nr. 9: „... Seit geraden Jahren habe ich mit dem Vertreter der genannten Gesellschaft nichts mehr zu thun gehabt und nehme ich an, dass die Gesellschaft sich mit dem Orchester abgefunden hat. Im Hotel X. dagegen hat uns der Vertreter immer maltrahiert und weiss ich, dass ihm verschiedene Male bezahlt wurde.“

Nr. 10: „... Seit Pachtübernahme des Geschäfts zahlen wir an die genannte Gesellschaft 200 Franken per Saison. Der Vertrag ist jedoch für das nächste Jahr gekündigt.“

Nr. 11: „... Bezahle früher 200 Fr., jetzt noch 100 Franken, da meine Kurkapelle noch zwei andere Hotels bedient und diese die andere Hälfte zu bezahlen haben.“ (Es stellt sich aber heraus, dass diese bis jetzt unbehelligt geblieben. Red.)

Nr. 12: „... Für unser kleines Orchester bezahlen wir jährlich 100 Fr. an die betr. Gesellschaft resp. deren Vertreter. Nach Kündigung der Konvention zwischen der Schweiz und Frankreich verweigerten wir die Zahlung. Auf Prozessandrohung und auf in Aussichtstellung einer Busse von 2-3000 Fr. bin bezahlten wir und zwar so viel wie früher. Nicht sowohl des Geldes als vielmehr des Prinzips wegen wäre es zu begrüssen, wenn gemeinsame Schritte gegen diese Erpressung gethan werden könnten.“

Eine vom „Eidgen. Amt für geistiges Eigentum“ in Bern auf gestellte Anfrage erhaltene Antwort äusserte sich ziemlich ausweichend über die Interpretation des Gesetzes und als wir den Inhalt dieses